



## Europäische Bauproduktenverordnung

Zum 01. Juli 2013 ist die europäische Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO Nr. 305/2011) in Kraft getreten und ersetzt die bis dahin gültige Bauproduktenrichtlinie (BPR Richtlinie 89/106/EWG).

Grundlage der BauPVO sind notifizierte, harmonisierte europäische Normen für Bauprodukte mit einem Anhang ZA.

Im September 2015 ist die EN 124 mit den Teilen 1-6 für Schachtabdeckungen und Aufsätze neu erschienen und die Koexistenz-Phase mit der EN124 Ausgabe 1994 ist im Februar 2017 ausgelaufen.

Die materialbezogenen Teile 2-6 der EN 124:2015 sind harmonisierte Normen und haben einen Anhang ZA in dem die Vorgaben für eine CE-Leistungserklärung beschrieben sind. Voraussetzung für die Erstellung einer CE-Leistungserklärung nach diesen Normen ist aber die Veröffentlichung der Normen EN 124 Ausgabe 2015 mit den Teilen 2-6 im Amtsblatt der Europäischen Union bzw. für Deutschland auch im Bundesanzeiger, was bisher nicht erfolgt ist und somit auch **keine Leistungserklärung** erstellt werden kann.

Für derzeit gültige harmonisierte Normen mit einem Anhang ZA, beruhend auf der alten Bauproduktenrichtlinie (z. B. DIN EN 13101 für Steigeisen) bleibt die bisherige Regelung auch über den 30. Juni 2013 hinaus bestehen, bis in diese Normen die Anforderungen der neuen BauPVO im Anhang ZA eingearbeitet sind. Nach § 66 der BauPVO muss allerdings die CE-Konformitätserklärung in eine Leistungserklärung umgewandelt werden.

Aktuell sind aus unserer Produktpalette von dieser Regelung alle Steigeisen-Varianten betroffen und eine entsprechende Leistungserklärung liegt vor.

Rahden, im April 2017

**MeierGuss Sales Logistics  
GmbH & Co.KG**

Michael Kintzel  
Geschäftsführung